

Thurgauer Gebäudeversicherung
8510 Frauenfeld

Gesetzlich obligatorische Bauversicherung für Neu-, An- und Umbauten

1. Antragseinreichung

Der Antrag für eine Bauversicherung ist vor Aufnahme der Bauarbeiten, zusammen mit den erforderlichen Beilagen, der Gebäudeversicherung einzureichen. Ohne Einreichung eines Kostenvoranschlages (Zusammenzug) besteht nur eine **beschränkte** Versicherungsdeckung.

Für Neubauten und wertvermehrende Um- und Ausbauten mit einer Bausumme über Fr. 20 000.– ist eine Bauversicherung **obligatorisch**. Für Bauvorhaben unter Fr. 20 000.– kann freiwillig eine Bauversicherung, zur Abdeckung des Risikos, abgeschlossen werden.

Kostenmässig leicht bezifferbare Veränderungen wie Küchen- oder Heizungseinbauten, sowie kleinere wertvermehrende Anschaffungen wie Abwaschmaschine, Kachelofen, können der Gebäudeversicherung schriftlich zum **Nachtrag** aufgegeben werden.

Bei neuwertversicherten Gebäuden üben selbst grössere Unterhaltsarbeiten keinen Einfluss auf den Versicherungswert aus. Die Neuwertversicherung erfasst bereits einen neuwertigen Zustand. Damit fallen Malerarbeiten, Umdecken des Daches, soweit nicht sachliche Wertvermehrungen mitenthalten sind, ausser Betracht.

Wird ein Gebäude abgebrochen, so ist uns dies **nach** dem Abbruch mit Bestätigung der Gemeinde (Stempel), schriftlich mitzuteilen.

2. Versicherungsumfang

Die Baute muss nach anerkannten Regeln der Baukunde erstellt werden.

2.1 Mit dem Gebäude versichert sind:

Während der Bauzeit **ab der Verbindung** von Bauteilen mit dem Baugrund oder dem bestehenden Gebäude.

a) allgemein:

Einrichtungen für Beheizung und Belüftung der Räume / Beleuchtung, die üblicherweise beim Bau angebracht wird / sanitäre Einrichtungen / Feuerlösch-, Feuermelde- und Brandschutzanlagen / Aufzüge, sofern nicht Betriebszwecken dienend / feste Gas-, Wasser- und elektrische Leitungen im Gebäude, soweit sie nicht Betriebs- oder Sonderzwecken dienen.

b) in Wohnhäusern:

Küchenkombinationen, Kochherde, Kühlschränke, Waschmaschinen usw./auf die Raummasse zugeschnittene Bodenbeläge/eingebaute Beleuchtungskörper/eingebaute Schränke.

c) Gewerbe und Industrie:

(samt kollektiven Haushaltungen, wie Restaurants, Hotels, Kantinen) bauliche Teile von Brückenwaagen, Brenn-, Kühl-, Spritz-, Tröcknerräume usw./Klimaanlagen, soweit sie nicht gleichzeitig Fabrikations- oder Sonderzwecken dienen/Pumpen zu Hauswasserversorgungen und Abwasseranlagen/eingehauene, eingemauerte oder aufgemalte Reklamen.

d) in der Landwirtschaft:

Bauliche Teile der Entmistungs- oder Heubelüftungsanlage/Viehanbindevorrichtungen und Tränkeanlagen (Gemauerte Silos, Beton-, Stahl- und Eternitbauten sowie

gemauerte Jauchegruben können freiwillig versichert werden. Sie sind nur versichert, wenn sie auf der Police besonders aufgeführt sind.).

2.2 Nicht mit dem Gebäude versichert sind:

Möblierungen und dem Mieter gehörende Einrichtungen/Umgebung/spezielle Foundationen für Gebäude und Maschinen/Fernseh-, Radio-, Funk-, und Telefonanlagen samt Antennen und Verstärkern/Stoff- und Plastikvorhänge und -storen inkl. Zubehör/Kunst-, Altertums- und Liebhaberwerte, soweit nicht gleichartig wiederherstellbar/vorwiegend betriebliche Einrichtungen.

In Industrie, Gewerbe, Gastgewerbe: **alle** Betriebseinrichtungen.

3. Versicherte Gefahren

3.1 Versichert:

a) Schäden infolge Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag, Explosion, Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben.

b) Nebenleistungen: Räumungskosten (nur Gebäudeteile, keine Mobiliarräumung), Kosten zum Schutz vorhandener Gebäudeteile sowie Schadenminderungskosten.

3.2 Nicht versichert:

a) Keine Elementarschäden und daher nicht zu vergüten sind Schäden, die

– nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind;

– vorhersehbar waren und durch rechtzeitige zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können (z.B. schlechter Baugrund, fehlerhafte Arbeit oder Konstruktion, mangelhafter Gebäudeunterhalt usw.).

b) Schäden infolge Abnutzung

c) Schäden infolge Leitungsrückstau (Kanalisation usw.) sowie Grundwasser.

d) von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind

– Hagelschäden an weichen Bedachungen und Fassadenverkleidungen (z.B. Dachpappefolie, Kunststoffteile);

– Räumungskosten für Fahrhabe, und zwar auch dann, wenn die Räumung für die Gebäudeinstandstellung notwendig ist.

4. Vorbehalt

Die Gebäudeversicherung behält sich vor, bei der Schätzung schadenanfällige Konstruktionen und Materialien nicht oder nur gegen einen Prämienzuschlag zu versichern.

5. Selbstbehalt

Bei Elementarschäden beträgt der gesetzliche Selbstbehalt 10% der Schadenssumme, mindestens aber Fr. 200.– und höchstens Fr. 2000.– pro Gebäude und Ereignis.

Die Gebäudeversicherung gibt Ihnen gerne weitere Auskunft.

Antrag für eine Bauversicherung

(Pro Gebäude einen Antrag ausfüllen und per Post einreichen)

Versicherungs-Nr.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Gebäudeeigentümer	
Name/Vorname/Firma	
Strasse/Nr.	
PLZ/Ort	

Vertreter	Verwaltung	Generalunternehmung	Architekt
Name/Vorname/Firma			
Strasse/Nr.			
PLZ/Ort			

Kontaktperson	
Name/Vorname	
Telefon	
E-Mail	

Bauvorhaben	Fr.	Neubau	Umbau	Anbau
Versicherungssumme				
Gemeinde		Baubeginn		
Ortsteil		Bauende		
Strasse/Weiler		Parzellen-Nr.		
Gebäudebezeichnung				
Zweck/Branche				
Bauversicherungsprämien	fakturieren an	Eigentümer	GU/Architekt	

Wird ein Gebäude abgebrochen? Der erfolgte Abbruch ist mit separatem Formular zu melden.	Ja	Nein	
---	-----------	-------------	--

Das Gebäude steht im Uferbereich des Bodensees	Ja	Nein
Die unterste Gebäudekote liegt unter	397.90 (Obersee)	397.70 (Untersee)

Bemerkungen	
-------------	--

Datum _____ Unterschrift _____

Erforderliche Beilagen:

- 1 Kostenvoranschlag (*Zusammenzug* nach Arbeitsgruppen)
- 1 Situationsplan (nur bei Neu- und Anbauten)